

BIZ Bürgerinitiative Zukunft für Koblenz e.V.

transparent - bürgernah - sachlich



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**BIZ Bürgerinitiative – Zukunft für Koblenz e.V.**“ - in der Kurzform „**BIZ Koblenz e.V.**“ - und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz (Rheinland-Pfalz).

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der BIZ Koblenz e.V. ist ein Zusammenschluss mitgliedschaftlich organisierter Bürger, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung in der Gemeindevertretung von Koblenz anstreben. Dabei wird er nicht nur durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen, sondern auch durch das Abhalten von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und dem Erstellen und Bereithalten von Informationsmaterialien für die Bürger von Koblenz bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitwirken.
2. Der BIZ Koblenz e.V. bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Der BIZ Koblenz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und hat den Zweck bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der BIZ Koblenz e.V. kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt oder dem Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
5. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliedschaft in dem BIZ Koblenz e.V. durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Dem betroffenen Mitglied wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft in dem BIZ Koblenz e.V.

§ 5 Organe

Die Organe der BIZ Koblenz e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden des BIZ Koblenz e.V. oder seinem ersten oder zweiten Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Wenn dem Vorstand eine schriftliche Einwilligung des jeweiligen Mitglieds vorliegt, kann die Einladung auch über elektronische Medien verschickt werden. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt, den der amtierende Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solchen anerkennt.
2. Jedes Mitglied kann, bis eine Woche vor Sitzungsbeginn, beim Vorstand schriftliche Anträge für die MV einreichen. Der Antragsteller hat das Recht, in der MV seinen Antrag kurz zu erläutern.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, soweit rechtlich möglich, einstimmig ein anderes Wahlverfahren. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt schriftliche Abstimmung.
4. Die MV leitet ein zu wählender Versammlungsleiter.
5. Für die Protokollierung ist ein Schriftführer zu wählen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Annahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - c. Annahme des Berichts der Kassenprüfung
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Festlegung der Anzahl zu wählender Beisitzer
 - g. Wahl der Beisitzer zum beratenden Erweiterten Vorstand

- h. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - i. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - j. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - k. Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
 - l. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - m. Wahl und Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen für die Gemeindevertretung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz.
8. Der Vorsitzende oder sein erster oder zweiter Stellvertreter hat unverzüglich eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
 9. Eine außerordentliche MV kann bei vorliegender Dringlichkeit mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen werden.
 10. Im Fall einer MV mit dem alleinigen Ziel, den BIZ Koblenz e.V. aufzulösen, sind alle Mitglieder schriftlich mit mindestens 3-wöchiger Frist zur Auflösungsitzung einzuladen. Über die Auflösung entscheiden die anwesenden Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn der Auflösungsantrag mit 2/3-Mehrheit angenommen wird oder wenn kein neuer Vorstand gewählt werden kann. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende - ersatzweise der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende - und der/die Schatzmeister(in) die Liquidatoren.
 11. In Fall der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Koblenzer Bürgerstiftung, Hohenfelderstrasse 16, 56068 Koblenz zu.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. Stellvertretendem(n) Vorsitzenden
 - c) 2. Stellvertretendem(n) Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister(in)
 - e) Schriftführer(in)
 - f) Pressesprecher(in)
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich und führt die laufenden Geschäfte und kann Vertreter für besondere Aufgaben ernennen. Beschlüsse sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und unter strikter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten des BIZ Koblenz e.V. auszuführen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand (beratend)

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem/den
 - a) Vorstand
 - b) Beisitzern
 - c) Zwei Vertretern der kommunalen Mandatsträger
2. Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat den Erweiterten Vorstand über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.
4. Die Vertreter der kommunalen Mandatsträger haben den Erweiterten Vorstand über ihre kommunalpolitische Tätigkeit zu unterrichten. Die Entscheidung über die Personen der Vertreter der kommunalen Mandatsträger liegt bei den kommunalen Mandatsträgern selbst.

§ 9 Wahl von Kandidaten und Bewerberlisten bei wahlgesetzlichen Versammlungen

1. Für die Einberufung und die Leitung für die Wahl und Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen für die Gemeindevertretung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz sind die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, können für einen zweiten Wahlgang neue Vorschläge gemacht werden. Wird dabei die erforderliche Mehrheit ebenfalls nicht erreicht, kommen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der amtierende Versammlungsleiter zieht.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der Beitrag für neu aufgenommene Mitglieder (errechnet ab Beginn der Mitgliedschaft) wird mit dem Eintrittsdatum fällig. Erfolgt der Eintritt im 1.Halbjahr eines Kalenderjahres, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Erfolgt der Eintritt im 2.Halbjahr eines Kalenderjahres, wird der halbe Jahresbeitrag fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60,00 Euro. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von BAFÖG, Personen, die das Bundesfreiwilligenjahr ableisten (gemäß der Altersgrenze der jeweils gültigen Kindergeldregelung) gilt auf Nachweis ein Jahresbeitrag von 30,00 Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.02.2009 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die hier vorliegende, geänderte Satzung tritt mit Änderungsbeschluss und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.